

## **Gravierende Änderungen in der Berechnung der Höhe von Kindesunterhalt durch den Familienbonus**

Grundsätzlich war jahrzehntelang gesicherte Judikatur, dass sich der Unterhalt von Kindern an der Bemessungsgrundlage des Unterhaltspflichtigen orientiert; Streitpunkte gab es allenfalls über die Höhe dieser Bemessungsgrundlage, sprich was zum tatsächlichen Nettoeinkommen zählt. Insbesondere Diäten und die teilweise Privatnutzung von Firmenfahrzeugen war ein beliebter Streitpunkt, ebenso das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, bei letzterem wurden hilfsweise manchmal sogar die Entnahmen aus einer eigenen Firma als Einkommen unterstellt, wenn diese mit dem dargestellten Gewinn auseinander geklafft haben.

Weiter war und ist gesicherte Judikatur, dass grundsätzlich ein Prozentbetrag (je nach Alter) zusteht, nämlich zwischen 0 und 6 Jahren 16%, zwischen 6 und 10 Jahren 18%, zwischen 10 und 15 Jahren 20% und darüber 22%. Beim Zusammentreffen mehrerer Unterhaltsverpflichtungen gibt es davon Abzüge, nämlich für unter 10-jährige von je 1%, darüber je 2%. War man auch gegenüber dem (Ex-)Ehegatten unterhaltspflichtig (je nach Unterhaltshöhe) stand ein Abzug von bis zu 3% zu.

Damit das Alles nicht zu einfach ist, gibt es sowohl eine Belastungsgrenze nach unten, nämlich, wenn das Fortkommen des Unterhaltspflichtigen stark dadurch beeinträchtigt wäre, dass er aufgrund der errechneten Unterhaltszahlungen unter dem Existenzminimum zu liegen kommen würde; dies war vor allem bei Unterhaltsschuldern mit vielen Unterhaltsverpflichtungen der Fall. Ebenso gibt und gab es eine Grenze nach oben, die sogenannte Luxuskomponente.

Weiters zwingend zu berücksichtigen war, wenn der nicht geldunterhaltspflichtige Elternteil die Kinderbeihilfe bezogen hat. Aufgrund einer äußerst komplizierten Formel, die vom Obersten Gerichtshof entwickelt worden war, standen dem Unterhaltspflichtigen dafür nicht unerhebliche Abzugsmöglichkeiten zu.

Mit 01. Jänner 2019 wurde der sogenannte Familienbonus eingeführt, welcher nicht nur bei Juristen, sondern auch bei Steuerberaterinnen damals zu großen Konfusionen führte, da weder völlig klar war, wem dieser Bonus zusteht, geschweige denn, wie sich dieser auf die Unterhaltszahlungen auswirkt.

Nach vielen Diskussionen und zahlreichen Entscheidungen der unterschiedlichen Senate des Obersten Gerichtshofs (die sich anfangs alles andere als gedeckt haben) hat sich im Frühling/Sommer 2020 endlich die Meinung durchgesetzt, dass aufgrund der Steuerentlastung durch den Familienbonus keine Anrechnung mehr durch den Bezug der Familienbeihilfe stattfinden darf.

De facto bedeutet dies aber mit einem Schlag, dass ab Einführung des Familienbonus, sohin rückwirkend zum 01. Jänner 2019 alle Unterhaltsschuldner einen erheblichen höheren Betrag zu zahlen hätten, da ein Abzug wegen Bezug der Familienbeihilfe schlicht nicht mehr stattfindet; so weit so gut. Es sind zahlreiche Verfahren anhängig (Stand Herbst 2020), um diesen Rechtsanspruch durchzusetzen.

Meiner Meinung nach völlig ungeklärt geblieben ist aber bis dato, dass es auch Fälle gibt, wo nicht der Unterhaltspflichtige den Steuervorteil durch Geltendmachung des Familienbonus hat, sondern der Empfänger des Unterhaltes, sprich der andere Elternteil jetzt nicht nur Familienbeihilfe, sondern auch den vollen Familienbonus bezieht und darüber hinaus auch noch den vollen Geldunterhalt beim Unterhaltszahlenden geltend machen kann.

Ich halte dies für äußerst ungerecht und hoffe, dass es bald eine Entscheidung gibt, wo dieser Aspekt vom Obersten Gerichtshof neu beleuchtet wird. Die Argumentation des Obersten Gerichtes bislang war nämlich, dass eine Entkoppelung von Unterhalt und Steuerrecht stattfinden soll – welcher Gedanke ja nicht ganz von der Hand zu weisen ist. Wenn allerdings ein Elternteil alle Nachteile daraus trägt und ein Elternteil sämtliche Vorzüge bezieht, ist aber genau das Gegenteil bewirkt.

Wie in so vielen Fragen der Juristerei bleibt es also auch in diesem Punkt spannend.